

Zu einer hohen Gaststättenkultur können Platzreservierungen¹¹ beitragen, die im Rahmen des Kundendienstes unentgeltlich übernommen werden. Ob und in welchem Umfang die Gaststätten dazu verpflichtet sind, ergibt sich aus den versorgungspolitischen Aufgabenstellungen. In der Regel dürfen nicht mehr als 30 Prozent der Platzkapazität (ständig genutzte Plätze) reserviert werden. Die Gaststätten haben in den betrieblichen Dokumenten den ordnungsgemäßen Nachweis über die Platzreservierungen zu führen (laufende Nummer der Reservierung, Name des Bestellers, Tag und Uhrzeit, Anzahl der Plätze) und auf den Reservierungsschildern der Tische Tag und Uhrzeit anzugeben. Die Leiter der Gaststätten bzw. die Leiter vom Dienst sind verpflichtet, Gästen, die Fragen zur Reservierung oder Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit von Reservierungen haben, Auskünfte zu erteilen.*

Abspraken über die Reservierung von Gaststättenplätzen können entweder auf den Abschluß eines Bewirtungsvertrags gerichtet sein und vorvertragliche Pflichten begründen oder Bestandteil des bereits abgeschlossenen Vertrags sein.

1. Ein vorvertragliches Rechtsverhältnis liegt dann vor, wenn eine Platzreservierung zugesichert, jedoch ein Vertrag über Speisen und Getränke noch nicht abgeschlossen ist und erst bei Einnahme der Plätze à la carte bestellt wird. Die Gaststätte muß in diesem Fall die Plätze in der vereinbarten Anzahl und zum vereinbarten Zeitpunkt bereitstellen. Diese Pflicht besteht noch bis 15 Minuten nach dem vereinbarten Termin.¹²

Reserviert die Gaststätte die Plätze nicht, verletzt sie eine vorvertragliche Pflicht. Es bestehen dann u. U. Schadenersatzansprüche des Gastes (z. B. für Fahrtkosten) gemäß § 92 Abs. 2 ZGB, wonach der Partner, der bei der Vorbereitung eines Vertrags Pflichten verletzt, auf deren Erfüllung der andere Partner vertrauen durfte, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Kann die Gaststätte ihre Versorgungsleistung erbringen und ist der Gast trotz Nichtreservierung seiner Plätze an einer Bewirtung interessiert, sind ihm so schnell wie möglich Plätze bereitzustellen.

Nimmt der Bürger die bestellten Plätze zum vereinbarten Termin nicht ein, verliert er seinen Anspruch auf Platzreservierung. Schadenersatzforderungen (insbesondere Ansprüche auf Erstattung von Umsatzausfall) gegenüber dem Bürger nach § 92 Abs. 2 ZGB sind u. E. grundsätzlich nicht begründet, da die Gaststätte die Plätze im Rahmen des Kundendienstes bereithält und im allgemeinen nach einem kurzen Zeitraum anderweitig vergeben kann.

2. Werden im Zusammenhang mit einer Platzreservierung konkrete Absprachen über gastronomische Leistungen getroffen, kommt bereits ein Bewirtungsvertrag zustande und

die Reservierung wird Vertragsinhalt. Bewirtungsverträge dieser Art werden üblicherweise abgeschlossen, wenn es sich um Brigade-, Familien- oder ähnliche Feiern handelt und das Menü bzw. ein kaltes Büfett vereinbart wird. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten diese Verträge schriftlich gefertigt werden.

Verletzt die Gaststätte die Pflicht zur Reservierung der Plätze, führt das zur Nichterfüllung des Bewirtungsvertrags. Rechtsfolge ist ein Schadenersatzanspruch des Gastes gemäß § 90 Abs. 3 ZGB.

Nehmen die Gäste die bestellten Plätze nicht ein, treten die Rechtsfolgen wegen Nichterfüllung gemäß § 90 Abs. 2 ZGB ein. Die Gaststätte behält den Anspruch auf die Bezahlung der Leistung, muß sich jedoch anrechnen lassen, was sie durch Befreiung von der Leistung erlangt hat oder hätte erlangen können (z. B. durch Vergabe der Plätze an andere Gäste, sonstige Verwertung der Speisen und Getränke). Zeigen die Gäste die Nichterfüllung des Vertrags so rechtzeitig an, daß vorbereitende Arbeiten zwar nicht anfallen, können aber die Plätze nicht mehr anderweitig vergeben werden, verbleibt ein Anspruch der Gaststätte in Höhe des Gewinnanteils der Gaststättenspanne, der durch Umsatzausfall an diesem Tag nicht erwirtschaftet werden konnte. Zur Berechnung ist der Wert der Leistung laut Bewirtungsvertrag heranzuziehen.

Für Bewirtungsverträge, bei denen zwischen Abschluß und Erfüllung ein großer Zeitraum liegt, ist es angebracht, ein Rücktrittsrecht gemäß § 80 ZGB zu vereinbaren. Wird dieses Rücktrittsrecht ausgeübt, ist der Vertrag rückwirkend aufgelöst. Wurde kein Rücktrittsrecht vereinbart oder ist die Frist für die Ausübung dieses Rechts verstrichen, kann vom Vertrag nicht mehr zurückgetreten werden. Ein „Abbestellen der Plätze“ ist u. E. dann zu werten als

- Angebot zur Vertragsaufhebung (§ 77 ZGB);
- Mitteilung über Vertragsstörungen (§83 Abs. 1 ZGB);
- Erklärung der Nichterfüllung (§ 90 Abs. 1 und 2 ZGB).

Nimmt ein Partner das Angebot zur Vertragsaufhebung nicht an — zur Annahme ist er nicht verpflichtet —, treten die genannten Rechtsfolgen der Nichterfüllung ein.

Dr. SABINE RÜHLE und Dr. FRANK HARTMANN,
Wissenschaftsbereich „Sozialistisches Recht“
an der Handelshochschule Leipzig^{3 4 5}

3 Vgl. auch C. J. Kreutzer, Die Rechte der Gäste, Berlin 1986, S. 11 ff., 54 ff.

4 Vgl. Anlage 4 zur Richtlinie zur Gewährleistung einer hohen Gaststättenkultur, a. a. O., S. 363 f.

5 Ebenda. Ziff. 7, S. 364.

Fragen und Antworten

*Kann ein Werkträger während einer ärztlich bescheinigten Arbeitsbefreiung in den Urlaub fahren? *s.*

Während einer Erkrankung (Unfall), die mit Arbeitsunfähigkeit verbunden ist, sind die Bedingungen für eine gute Erholung nicht oder zumindest nur sehr eingeschränkt gegeben. Zum anderen erhält der Werkträger für die Zeit des Erholungsurlaubs eine Urlaubsvergütung in Höhe des Durchschnittslohnes für die tatsächlich durch den Urlaub ausfallende Arbeitszeit (§ 199 Abs. 1 AGB), während der Arbeitsunfähigkeit dagegen Krankengeld. Bei einer ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit sind schließlich regelmäßige Behandlungen erforderlich und bestimmte Verhaltensnormen einzuhalten (§30 SVO). In der AO über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit vom 1. Juli 1974 (GBl. I Nr. 34 S. 326) und den dazu erlassenen Hinweisen des Ministers für Gesundheitswesen vom 1. August 1974 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen 1974, Nr. 14, S. 89) wurden ebenfalls entsprechende Festlegungen getroffen.

Unter anderem ist eindeutig dargelegt, daß über die Arbeitsbefreiung die behandelnden Ärzte unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Werkträgers nach baldiger Wiederherstellung der Gesundheit und in Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes über Art, Schwere und voraussichtlichen Verlauf der Krankheit entscheiden. Die behandelnden Ärzte sind verpflichtet, bei jeder Behandlung arbeitsbefreiter Werkträger zu prüfen, ob die Arbeitsunfähigkeit noch erforderlich ist. Die Entscheidung, ob Arbeitsunfähigkeit besteht

oder nur Behandlungsbedürftigkeit, muß also immer der behandelnde Arzt treffen.

Diese Frage muß auch geprüft werden, wenn ein arbeitsunfähig erkrankter Werkträger einen Urlaubsplatz in Anspruch nehmen will. Der behandelnde Arzt kann in diesen Fällen davon ausgehen, daß für die Zeit des Erholungsurlaubs eine berufliche Beanspruchung des Werkträgers nicht besteht. Es wird aber hier zu prüfen sein, ob

a) der weitere Verlauf des Heilungsprozesses durch die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs bzw. die Art der geplanten Urlaubsgestaltung nicht beeinträchtigt wird und

b) der von jedem Urlaub erwartete Erholungseffekt erreicht werden kann.

Trifft beides zu, könnte der behandelnde Arzt ggf. die Arbeitsbefreiung zunächst beenden. Nach der Beendigung des Jahresurlaubs müßte dann vom behandelnden Arzt erneut geprüft werden, ob bei der nunmehr wieder zu erwartenden beruflichen Beanspruchung des Werkträgers weiterhin Behandlungsbedürftigkeit mit oder ohne Arbeitsunfähigkeit besteht oder ob ggf. Schonarbeit verordnet werden kann. Ergibt diese erneute Prüfung durch den behandelnden Arzt, daß nunmehr wieder Arbeitsunfähigkeit besteht, so wäre diese erneut zu bescheinigen.

Was ist zu beachten, wenn der Werkträger am Urlaubsort erkrankt?

Erkrankt ein Werkträger am Urlaubsort, hat der jeweils behandelnde Arzt zu prüfen, ob bei der betreffenden Erkrankung oder dem Unfall weiterhin der von einem Erholungs-